

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 20. Januar 2012

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 1 – 10. Jahrgang – 3. Woche



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zehdenick (Baumschutzsatzung) Seite 3
- Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ Seite 5

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2011 Seite 7

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“
1. Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Seite 8
- Auslegung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2010 Seite 10
- Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick Seite 10
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur T. Kühl
Öffentliche Zustellung, hier: Frau Wilhelmine und Herr Christian Friedrich Gericke Seite 10
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur T. Kühl
Öffentliche Zustellung, hier: Herr Ernst Salpeter Seite 10
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur T. Kühl
Öffentliche Zustellung, hier: Frau Marie Günther Seite 11
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur T. Kühl
Öffentliche Zustellung, hier: Herr Karl Schmidt Seite 11
- Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur T. Kühl
Öffentliche Zustellung, hier: Frau Auguste Frick Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen

I. Veröffentlichung von Satzungen

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zehdenick (Baumschutzsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207), in Verbindung mit dem Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Zehdenick und ihre Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Durch die Satzung sollen Lebensräume für Tiere, insbesondere Vögel, gesichert werden und Zonen der Ruhe und Erholung erhalten und geschaffen werden. Zudem wird die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und die Schaffung und Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes angestrebt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden – wie nachstehend beschrieben – zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von mind. 19 Zentimetern).
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gepflanzt wurden,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 45 Zentimetern aufweisen.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser ab 60 Zentimetern) aufweisen;

2. Obstbäume, Walnussbäume, Pappeln und Weiden,
3. abgestorbene Bäume,
4. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
5. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Anlagen i. S. des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
7. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes,
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 (§§ 20 ff.) des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen (Astquerschnitt 10 cm) aus Großbäumen sowie das Einkürzen der Krone im Grobstbereich (Astquerschnitt 5 cm).
Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
- (2) Als Verbote nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Grundwasserabsenkungen,
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von das Wachstum schädigenden Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien usw.,
 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmittel),
 6. Anwenden von Streusalzen, soweit dies nicht in der Straßenreinigungssatzung anders bestimmt ist,
 7. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben,
 8. Abhacken, Abreißen und dergleichen von Wurzeln bei Bauarbeiten oder ähnlichen Maßnahmen,
 9. das Entfernen oder die Beschädigung von Wurzeln.
- (3) Die im Abs. 2 Nr. 1, 2 und 9 genannten Punkte gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.
- (4) Zu den Verboten des § 4 Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, etc. und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm (außer Nägel zur Anbringung der Katastermarken und Be-

Amtliche Bekanntmachungen

festigung von Nistkästen), das Umwickeln mit Draht sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 3. die Behandlung von Wunden,
 4. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes,
 6. der Pflege- und Aufbauschchnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Zehdenick unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten bzw. nach Abstimmung in Ausnahmefällen durch Zustandsbeschreibung mit Fotos umfassend zu dokumentieren und innerhalb dieser Frist an die Stadt Zehdenick zu senden. Bei Maßnahmen, die von der zuständigen Ordnungsbehörde und den Katastrophenschutzdiensten ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt die Nachweispflicht.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Zehdenick kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung zulassen, wenn
 1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Satzung, vereinbar ist,
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 5. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 6. der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 7. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 8. bautechnische Erfordernisse durch die konkreten Standortverhältnisse nicht umsetzbar sind (Sonderregelung).

§ 7

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- (1) Ausnahmen nach § 6 dieser Satzung sind bei der Stadt Zehdenick schriftlich, unter Angabe von Gründen, zu beantragen. Dem Antrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstück befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und ggf. Abstand zu eventuell gefährdeten Objekten eingetragen sind. Bei Bauvorhaben ist die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplans erforderlich. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Zehdenick kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung von Sachverständigengutachten, eines öffentlich bestellten und vereidigten Gehölsachverständigen, zum Zustand oder dem Wert geschützter Bäume verlangen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Gültigkeit des Bescheides ist auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.
- (4) Von der Stadt Zehdenick genehmigte Maßnahmen an Bäumen dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung nicht in der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

§ 8

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BbgBauVorIV) in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Zehdenick zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt zu stellen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.
- (4) Eine Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam.
- (5) Die Beseitigung von geschützten Bäumen in Bebauungsplangebieten wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung beauftragt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang und der Vitalität des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist eine Ersatzpflanzung zu beauftragen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang eine zusätzliche Ersatzpflanzung zu fordern. In Abhängigkeit von der Vitalität des Baumes kann eine geringere/höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen beauftragt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Als Ersatzpflanzungen sind heimische standortgerechte Laubbäume (außer Obstbaum, Walnussbaum, Pappel, Weide) als Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt mit einem Mindeststammumfang von 14-16 nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Alternativ können pro geforderte Ersatzpflanzung 6 lfd. m Hecke (3 Stück/m), 80 cm hoch, gepflanzt werden.
- (4) In Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden.
- (5) Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde, zu erfolgen.
- (6) Ist dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist ein Antrag auf Ausgleichszahlung an die Stadt Zehdenick zu stellen. Eine Ausgleichszahlung ist für jeden nicht pflanzbaren Baum zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale und ist je geforderter Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 14-16 cm auf 350,00 € festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Zehdenick zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege und Unterhaltung der Bäume auf öffentlichen Flächen zu verwenden.
- (7) Die Ersatzpflanzung gemäß § 9 Abs. 2 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 7 spätestens einen Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes fällig.
- (8) Die durchgeführten Pflanzungen sind der Stadt Zehdenick durch Skizze und Fotos sowie einer Kopie der Rechnung für das Pflanzgut nachzuweisen. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingerecht entsprechend der Auflagen und Fristen, so ist anzunehmen, dass die Pflanzung nicht erfolgt ist und die Stadt Zehdenick kann die Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 7 fordern.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schä-

den oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Zehdenick erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 3 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zehdenick erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume, ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung, beseitigt, zerstört, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Baum in seinen Teilen nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält,
 4. entgegen § 9 dieser Satzung der Auflage nach einer Ersatzpflanzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Zehdenick, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Baumschutzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Baumschutzsatzung vom 07.01.2011 tritt außer Kraft.

Zehdenick, den 09.12.2011

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Inkrafttreten Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 08.12.2011 die Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 0083/11). Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke Nr. 87-90 (teilw.), 91/1, 91/2 105/3, 106/3, 110/1, 111-116, 134 (teilw.), 141, 142, 143 (teilw.), 149-151 (teilw.), 152, 280 (teilw.), 282 (teilw.) und 284 (teilw.) der Flur 14 in der Gemarkung Zehdenick, gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Er hat eine Größe von 31300 m².

Die Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung mit integrierter Eingriffsregelung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur,

Zimmer 113 während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

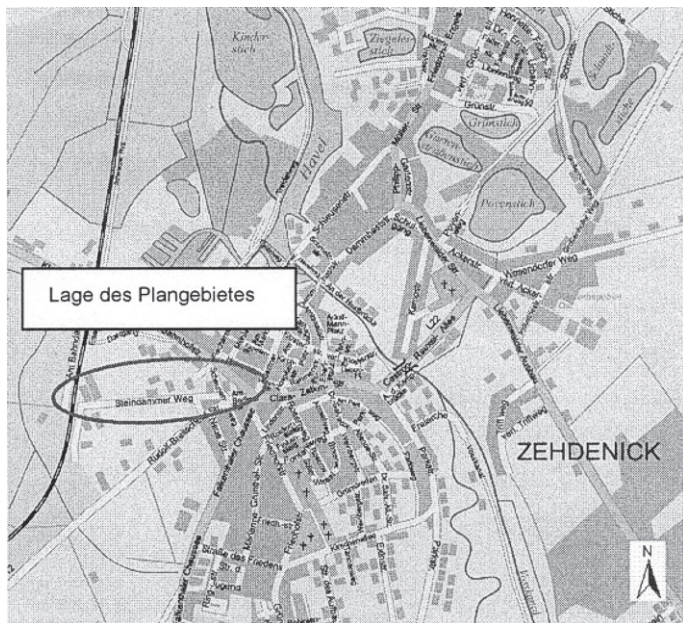
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

Amtliche Bekanntmachungen

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“



Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Zehdenick, 14.12.2011

Arno Dahlenburg
Bürgermeister



Lageplan mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“

Bekanntmachungsanordnung Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am 08.12.2011 beschlossene Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ ist im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000, geändert am 20.04.2006 (GVBl.I/06, Nr.4) öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 21 (3) der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 10.12.2009 i. V. m. § 2 BekanntmV wird die **Ersatzbekanntmachung** der Satzung angeordnet.

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, Zimmer 113 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ergänzungssatzung und ihrer Begründung Auskunft verlangen.

Der Ergänzungssatzung mit Begründung wird gemäß § 21 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick nach ihrem Inkrafttreten zusätzlich in der Zeit vom

30. Januar 2012 bis einschließlich 17. Februar 2012

im Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

**Montag und
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr.**

Zehdenick, 13.12.2011

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0078/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss-Nr.: 0079/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Stellungnahme des Schulträgers Stadt Zehdenick zum Entwurf des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oberhavel – 4. Fortschreibung, Stand Oktober 2011.

Beschluss-Nr.: 0080/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedsperson der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0081/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0082/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zehdenick (Baumschutzsatzung).

Beschluss-Nr.: 0083/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum 3. Entwurf der Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ gemäß Abwägungsprotokoll (3. Entwurf) zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Stellungnahmen der Öffentlichkeit“ zum 3. Entwurf der Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ der Stadt Zehdenick.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ergänzungssatzung „Steindammer Weg“ in der Fassung vom August 2011 als Satzung. Die Begründung vom August 2011 einschließlich der Eingriffsregelung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0084/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Vogelsang“ im Geltungsbereich des Grundstücks Burgwaller Weg, Gemarkung Vogelsang, Flur 2, Flurstück 62.

Beschluss-Nr.: 0085/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Änderung der geplanten Investitionen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für den Zeitraum 2012 bis 2016 gemäß der Prioritätenliste.

Beschluss-Nr.: 0086/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Beschlüsse

- „Ausbildungsplatzförderung 2004 in der Stadt Zehdenick“– vom 19.08.2004
- „Beschluss zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die verwaltungsmäßige Durchführung der Ausbildungsplatzförderung im Mittelbereich Gransee-Zehdenick-Fürstenberg“– vom 05.06.2008
- „Beschluss – Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen im Mittelbereich Gransee-Zehdenick-Fürstenberg“– vom 05.06.2008

mit Wirkung zum 01.01.2012 aufzuheben. Alle bestehenden Ausbildungsverträge werden im Sinne der Richtlinie zu Ende geführt.

Beschluss-Nr.: 0087/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2010 mit einem Jahresgewinn i.H.v. 267.178,17 Euro zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2010.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 0088/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
dem Landkreis Oberhavel für die Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2011 die DOMUS Revision AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Lentzeallee 107 in 14195 Berlin vorzuschlagen.

Beschluss-Nr.: 0089/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2010 - 31.12.2010 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0090/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
über den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2012.

Beschluss-Nr.: 0091/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt
die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2012 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von 300.000,00 €.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: 0092/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beauftragt

den Bürgermeister zum Führen von Gesprächen mit Vertretern der Fraktionen und des Fremdenverkehrsvereins bezüglich der Fragestellung des Verbleibs des Tourismusbüros in der Elisabethmühle bzw. alternativ eine Weiterführung des Betriebes im Rathaus der Stadt Zehdenick mit dem Hintergrund der Vorbereitung einer Entscheidung bis spätestens zum 30.04.2012.

Beschluss-Nr.: 0093/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

den Bürgermeister zu beauftragen, alle Voraussetzungen für den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem Fremdenverkehrsverein Zehdenick e. V. und der Regio Nord GmbH zu schaffen, um diesen zeitnah abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0094/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Stadt Zehdenick, Herrn Arno Dahlenburg, die Genehmigung, in einem Verfahren als geladener Zeuge auszusagen.

*Dahlenburg
Bürgermeister*

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“

1. Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Mietenstich/Schmidts Stiche“ in der Fassung vom Februar 2012 öffentlich ausgelegt wird und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich nordöstlich des Wohnparks Zehdenick Nord. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Betroffen sind die Flurstücke 142/5 - 142/8 (tlw.), 378 (tlw.), 388/6, 388/7(tlw.), 389/1, 389/2, 389/5 - 389/14, 389/16, 389/18, 389/19, 389/20 - 389/23, 389/25, 389/28 - 389/30, 389/31, 389/32 - 389/36, 390/2 - 390/5, 390/8, 390/9, 390/11, 390/12, 393/1 - 393/4, 393/7 - 393/17, 915 (aus 393/20 tlw.), 393/21, 393/22, 395/1, 395/2 (tlw.), 395/3 (tlw.), 681 - 729, 730 (tlw.), 732 - 743, 796 (tlw.), 800, 801, 802 (tlw.), 803 (tlw.), 806 (tlw.), 883, 914 (aus 396 tlw.), 919 (aus 388/1 + 389/15), 920 (aus 389/3 und 390/1) der Flur 6 der Gemarkung Zehdenick.

Allgemeine Planungsziele

Planungsziele des Bebauungsplanes sind die Schaffung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im Plangebiet, die Ausweisung von Wohngebietsflächen zur planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung der bestehenden Nutzungen sowie die Ordnung und Sicherung der verkehrlichen und medientechnischen Erschließung.

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2012 liegt mit Begründung einschließlich umweltbezogener Aussagen und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

01. Februar 2012 bis einschließlich 15. Februar 2012

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. OG, grüner Flur, zu folgenden Zeiten aus:

Montag und

Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

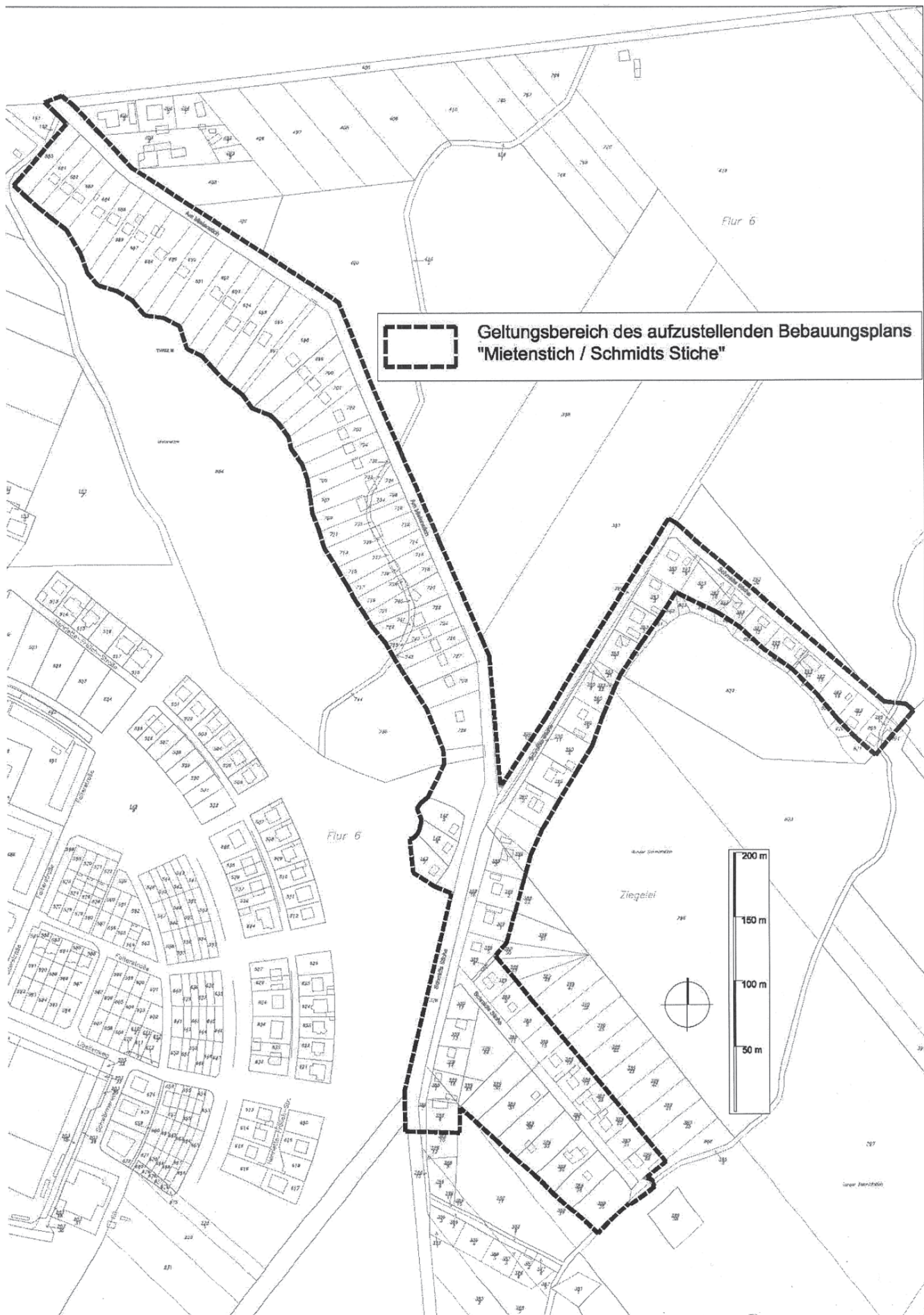
Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zehdenick, den 05.01.2012

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



Amtliche Bekanntmachungen

Auslegung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2010 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung zu jedermanns Einsicht

vom 25.01.2012 bis 01.02.2012

während der Dienstzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Raum 207 ausgelegt.

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick.

Zehdenick, den 09.12.2011

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes des Stadt Zehdenick

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2011 wurde u. a. folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 0089/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2010-31.12.2010 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 09.12.2011

Dahlenburg
Bürgermeister

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur

16792 Zehdenick, Str. des Aufbaus 5 , Tel. 03307/36164, Fax 03307/313541, E-Mail Th.Kuehl@adtg.de

**Frau Wilhelmine Gericke
Herr Christian Friedrich Gericke**

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Frau Wilhelmine und Herr Christian Friedrich Gericke,

In der:

Gemarkung	Bergsdorf
Flur	3; 4
Flurstücke	58, 59, 60, 88, 338
Lagebezeichnung	Bergsdorfer Dorfstraße/Liebenberger Weg

habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Kühl

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur

16792 Zehdenick, Str. des Aufbaus 5 , Tel. 03307/36164, Fax 03307/313541, E-Mail Th.Kuehl@adtg.de

Herr Ernst Salpeter

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Salpeter,

In der:

Gemarkung	Bergsdorf
Flur	3; 4
Flurstücke	58, 59, 60, 88, 338
Lagebezeichnung	Bergsdorfer Dorfstraße/Liebenberger Weg

habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Kühl

Amtliche Bekanntmachungen

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur
16792 Zehdenick, Str. des Aufbaus 5, Tel. 03307/36164, Fax 03307/313541, E-Mail Th.Kuehl@adtg.de

Frau Marie Günther

Öffentliche Zustellung

Unbekannte Erben nach Frau Marie Günther,
 In der :
 Gemarkung Zehdenick
 Flur 17
 Flurstück 569, 570
 Lagebezeichnung Kampstraße

habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Thomas Kühl

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur
16792 Zehdenick, Str. des Aufbaus 5, Tel. 03307/36164, Fax 03307/313541, E-Mail Th.Kuehl@adtg.de

Herr Karl Schmidt

Öffentliche Zustellung

Unbekannte Erben nach Herrn Karl Schmidt,
 In der :
 Gemarkung Zehdenick
 Flur 17
 Flurstück 569, 570
 Lagebezeichnung Kampstraße

habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Thomas Kühl

Vermessungsbüro Thomas Kühl, Öffentlich-bestellter Vermessungsingenieur
16792 Zehdenick, Str. des Aufbaus 5, Tel. 03307/36164, Fax 03307/313541, E-Mail Th.Kuehl@adtg.de

Frau Auguste Frick

Öffentliche Zustellung

Unbekannte Erben nach Frau Auguste Frick,
 In der :
 Gemarkung Zehdenick
 Flur 17
 Flurstück 569, 570
 Lagebezeichnung Kampstraße

habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Thomas Kühl

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt